

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 04.07.2025, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.115, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Itter-Holthausen, Blatt 7141,

BV lfd. Nr. 1

90/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Itter-Holthausen, Flur

14, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Hügelstraße 64, Größe: 1.371 m²

Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 14, Flurstück 664 ,Gebäude- und Freifläche,
Hügelstraße 52, Größe: 357m²,

Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 14, Flurstück 665, Gebäude- und Freifläche,
Hügelstraße 54, Größe: 276m²,

Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 14, Flurstück 666, Gebäude- und Freifläche,
Hügelstraße 56. Größe: 276m²,

Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 14, Flurstück 667, Gebäude- und Freifläche,
Hügelstraße 58, Größe: 276m²,

Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 14, Flurstück 668, Gebäude- und Freifläche,
Hügelstraße 60, Größe: 277m²,

Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 14, Flurstück 669, Gebäude- und Freifläche,
Hügelstraße 62, Größe: 279m²,

Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 14, Flurstück 670, Gebäude- und Freifläche,
Hügelstraße, Größe: 7.063m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan zu Haus Nr. 56 mit
Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum und Loggia im Haus Nr. 56.

versteigert werden.

Eigentumswohnung in Düsseldorf-Holthausen, 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellraum, Loggia, Größe 78m² im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses als Bestandteil einer Großwohnanlage. Bewertungsbaujahr: 1974.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

170.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.